

Hauptsatzung der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung vom 09. September 2014 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schleiz beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Stadt führt den Namen Schleiz.

(2) Folgende Ortsteile behalten Ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt:

Dröswein
Gräfenwarth
Grochwitz
Langenbuch
Lössau
Möschlitz
Oberböhmisdorf
Oschitz
Wüstendittersdorf

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Gold auf grünem Schildfuß einen naturfarbenen Wisent und auf dem schwarz-golden bewulsteten Helm mit schwarz-goldenen Decken einen wachsenden naturfarbenen Wisent.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen. Die Farben sind schwarz und gelb.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Schleiz Thüringen und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

(1) Die Stadt Schleiz gliedert sich in folgende Ortsteile:

Dröswein
Gräfenwarth
Grochwitz
Langenbuch
Lössau
Möschlitz
Oberböhmisdorf
Oschitz
Schleiz
Wüstendittersdorf

(2) Für die folgenden Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

Dröswein
Gräfenwarth
Langenbuch
Lössau
Möschlitz
Oberböhmisdorf
Wüstendittersdorf

Das jeweilige Gebiet jedes in Satz 1 aufgezählten Ortsteils ist identisch mit der jeweiligen gleichnamigen Gemarkung und setzt sich jeweils aus den der Gemarkung im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.

(3) In den im Absatz 2 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilmitglieder in den Ortsteilen:

Dröswein	4 Mitglieder
Gräfenwarth	4 Mitglieder
Langenbuch	4 Mitglieder
Lössau	4 Mitglieder
Möschlitz	4 Mitglieder
Oberböhmisdorf	4 Mitglieder
Wüstendittersdorf	4 Mitglieder

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a.) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, wobei in § 1 (ThürKWG) anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt. Anstelle des Begriffes „Gemeinderatsmitglieder“ (§ 12 ThürKWG) tritt der Begriff „Ortsteilratsmitglieder“.

b.) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.

Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen und wird auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlages hingewiesen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.

c.) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den

Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Bürgermeister. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht mindestens so hoch wie die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.

d.) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister als Wahlleiter geleitet und von Stadtbediensteten unterstützt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

e.) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich.

f.) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

g.) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Die Stimmabgabe hat in der Wahlkabine zu erfolgen. Anschließend wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung festgestellt. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

h.) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.

i.) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

j.) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der, dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils ab:

1. Änderung
 - a.) der Einteilung oder
 - b.) des Namensdes Ortsteils oder der Ortsteile,
2. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte in dem Ortsteil.

Zusätzlich werden dem Ortsteilrat die folgenden weiteren, auf den Ortsteil bezogenen

Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a.) Stellungnahme zu Wegweisung und Wegbeschilderung im Ortsteil
- b.) Stellungnahme im Hinblick auf besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung
- c.) Vorschläge für Maßnahmen zum Erhalt der ortstypischen Gestaltung (z.B. öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Grünflächen, Fassadengestaltung etc.)
- d.) Gestaltung von bestehenden und künftigen Partnerschaften und Partnerschaften.
- e.) Mitarbeit bei der Erarbeitung des Dorferneuerungsprogrammes.
- f.) Vorbereitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schleiz einschließlich Nachtragshaushaltssatzungen; dem Ortsteilrat muss rechtzeitig vor Beginn der Beratung im Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- g.) Stellungnahme zu kommunalen Grundstücksangelegenheiten in den Ortsteilen. Eine Stellungnahme wird nur eingeholt, bei Grundstücksangelegenheiten in denen ein Stadtratsbeschluss erfolgt. Die Stellungnahme wird dem Beschluss als Anlage beigefügt.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für den Ortsteil Schleiz und jeweils für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und zwanzig Stadtratsmitgliedern.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss das Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§10 Entschädigung

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 40,-- € sowie ein Sitzungsgeld von 16,-- € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Für die Mitglieder des Ortsteilrats und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und 2) und des Verdienstaufschlags (Abs.7) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 8,-- € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,-- €.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten:

- der Vorsitzende eines Ausschusses (außer Umlegungsausschuss) eine zusätzliche Entschädigung von 65,-- €/ Monat,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion eine zusätzliche Entschädigung von 65,-- €/Monat,
- der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält für die Führung des Vorsitzes in einer Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €,
- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €,
- der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Führung des Vorsitzes in einer Umlegungsausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	Dröswein	135,00 € / Monat
	Gräfenwarth	135,00 € / Monat

Langenbuch	135,00 € / Monat
Lössau	135,00 € / Monat
Möschlitz	135,00 € / Monat
Oberböhmisdorf	135,00 € / Monat
Wüstendittersdorf	135,00 € / Monat

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	384,00 € / Monat
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	125,00 € / Monat

(6) Die Anzahl der Sitzungen der Ortsteilräte, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Ortsteilrat auf zehn Sitzungen pro Jahr begrenzt.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Schleiz wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt. Eine Umstellung auf die Grundsätze der doppelten Buchführung erfolgt zum 01. Januar 2017.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schleiz öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt trägt den Namen „Schleizer Anzeiger“.

(2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) und zusätzlich als Information in der Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Rathaus
2. Wohngebiet Langenwiesenweg / Löhmaer Weg
3. Siedlung Schmelzhütte
4. Jahnturnhalle
5. Wohngebiet Oelschweg
6. Dröswein (Birkenstraße- Ortsmitte)
7. Grochwitz (Mühlenstraße- Ortsmitte)
8. Heinrichsruh (an der Bushaltestelle)
9. Langenbuch (Winterstraße; Waldhäuser)
10. Lössau (Am Bahnhofsberg; Dorfstraße-Ortsmitte)
11. Möschlitz (in der Bushaltestelle; am Kindergarten)

12. Oberböhmisdorf (Sommerseite-Ortsmitte; Lottoweg; Plauensche Str. - Bushaltestellen)
13. Oschitz (Ortsmitte am Stadtweg)
14. Wüstendittersdorf (Wisentaaue- Ortseingang; Wisentaaue- hinterm Sägewerk)
15. Gräfenwarth (Stauseestraße- Ortsmitte, Sperrmauer)

§ 13 Inkrafttreten/Sprachform

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2010 und alle nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleiz, den 10.12.2014

Stadt Schleiz

Klimpke
Bürgermeister

Siegel

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.